

republik auf den Sektor der Industrie, der Bergwerke und Hütten, sowie des Verkehrs in ihrer eigenen Hand diejenigen Produktions- und Verkehrsmittel zentralisiert, die entweder in ihrer jetzigen Organisation oder nach entsprechender Umorganisation geeignet sein werden für eine wirtschaftliche, grossbetriebliche und fabrikmässige Produktion. Deshalb verordnet der Präsidialrat:

§ 1, Abs. 1

Mit der vorliegenden Gesetzesverordnung werden in staatliches Eigentum übernommen:

- a) alle im Privateigentum stehenden Industrie-, Verkehrs-, Bergwerks- und Hüttenunternehmen, bei welchen die Zahl..... der Beschäftigten seit dem 1. September 1949 bis zum Inkrafttreten dieser Gesetzesverordnung 10 erreicht;
- b) Alle elektrische Energie produzierenden und verteilenden Unternehmen; alle Druckereien; alle Giessereien, bei welchen die Gesamtzahl der Arbeitnehmer in dem unter a) erwähnten Zeitraum 5 beträgt; alle Mühlen, die eine tägliche Mahlkapazität von 150 Qu (15 to) erreichen oder überschreiten; alle Autoreparaturwerkstätten und Garagen, deren Grundfläche 100 Qm erreicht oder überschreitet; alle diejenigen Schiffe und Schlepper, deren Maschinenkraft 30 PS oder deren Fassungsvermögen 100 to erreicht oder überschreitet; die in der Beilage aufgeführten Industrie- und Verkehrsunternehmen;
- c)
- d) Alle diejenigen in Privateigentum stehenden Unternehmen, welche eine wirtschaftliche Einheit bilden mit einem Unternehmen, das in den Punkten a—c erwähnt wurde, einschliesslich derjenigen Unternehmen, die durch ein unter a—c fallendes Unternehmen gemietet, gepachtet oder sonst genutzt sind;
- e) Diejenigen Unternehmen, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, wenn die Gesamtzahl ihrer Arbeitnehmer in dem unter a) erwähnten Zeitraum 10 erreicht.

Abs. 2

Mit dieser Gesetzesverordnung werden in staatliches Eigentum übernommen auch die Unternehmen, welche gemäss § 11 des Gesetzes XXV/48 von der Verstaatlichung ausgenommen wurden.

.....

§ 6, Abs. 1

Alle die Mobilien, (dazu rechnen auch Rechte, Erlaubnisse, und sonstige Berechtigungen), welche den Zwecken der verstaatlichten Unternehmen dienen, werden mit dem Unternehmen selbst in staatliches Eigentum übernommen, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Eigentümer gehören oder dritten Personen.

Abs. 2

Es werden ebenfalls in staatliches Eigentum übernommen — ohne Unterschied, ob sie dem Eigentümer oder dritten Personen gehören — die Grundstücke, welche ausschliesslich oder grösstenteils den Zwecken des verstaatlichten Unternehmens dienen. Wenn der Teil, welcher den Zwecken des Unternehmens dient, in natura von dem Gesamtgrundstück trennbar ist, so kann der zuständige Minister die Trennung anordnen.

§ 7

Es werden mit dem Unternehmen in staatliches Eigentum übernommen alle vor dem 1. September 1949 angemeldeten Patente, Warenzeichen und Warenmuster, welche für die Zwecke des Unternehmens verwendbar sind, auch dann, wenn sie im Eigentum der früheren Eigentümer, Miteigentümer, des Gesellschafters einer Handelsgesellschaft, eines Aktionärs, eines Direktors einer A.G. stehen bzw. im Eigentum der Ehegatten der Ervähnten oder im Eigentum ihrer Verwandten auf- und